

S a t z u n g

über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S. 431) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.80 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.96 (Nds. GVBl. S. 243) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 18.06.97 (BGBl. I, S. 1452); hat der Rat der Stadt Seesen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast bzw. der obersten Landesstraßenbaubehörde in seiner Sitzung am 25.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Seesen erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder Benachrichtigungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus, aus städtebaulichen Gründen oder wegen negativer Beeinträchtigung des Stadtbildes versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Seesen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.
Die Stadt Seesen ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, hat der/die bisher Sondernutzungsberechtigte die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (3) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Seesen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 5

Haftung

- (1) Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Seesen keinerlei Gewährleistung und Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit der vergebenen Fläche, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Seesen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.
- (3) Die Stadt Seesen kann verlangen, daß die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Seesen sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind bei der Stadt Seesen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Seesen eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt Seesen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7

Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, einer Fußgängerzone oder einem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;

2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf der Straße von 1,0 m²;
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 2 m² in Anspruch genommen werden;
 3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine Restbreite von 1,50 m auf dem Gehweg bzw. 2,00 m in der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich verbleibt.
 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind rechtzeitig vor Beginn der Stadt Seesen anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;
- (2) Diese Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, des Straßen- oder Städtebaus dies erfordern oder wenn andernfalls das Stadtbild negativ beeinträchtigt werden würde.
 - (3) Die Pflichten der Sondernutzungsberechtigten gem. § 4 gelten entsprechend.
 - (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Seesen als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Seesen.

§ 9 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Seesen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Im übrigen gilt für diese Sondernutzungen diese Satzung in vollem Umfang.

§ 10 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Seesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Goslar in Kraft.

Seesen, den 25.11.1998

Stadt Seesen

gez. J a h n s
Bürgermeister

gez. T o r n o
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Goslar am 29.12.1998